

# Unterscheidung kleine und große Vereinsfeste

**Unter folgenden Voraussetzungen liegt ein kleines Vereinsfest vor:**

- Die Organisation (von vorausgehender Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufs der Veranstaltung) wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige vorgenommen.
- Die Verpflegung übersteigt beschränktes Angebot nicht; Bereitstellung und Verabreichung ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder nahe Angehörige; dies darf auch nicht durch Betrieb eines Vereinsmitglieds oder nahen Angehörigen erfolgen.
- Die Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) erfolgen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht (durch Film, Fernsehen, Radio) bekannte Künstler.
- Ein derartiger Betrieb umfasst alle derartigen geselligen Veranstaltungen, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

**Kleine Vereinsfeste** werden dadurch umsatzsteuerbefreit, die erzielten Gewinne gelten als „Zufallsgewinne“, die zwar prinzipiell der Körperschaftsteuer unterliegen, für die aber alle Erleichterungen gelten.

Ein **großes Vereinsfest** ist somit, eine gesellige Veranstaltung, die die oben genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt (bzw. mit anderen Worten „größer“ dimensioniert ist). Es stellt somit einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar und ist damit körperschafts- und umsatzsteuerpflichtig.

